

**Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schwenningen folgende**

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens**

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 28.07.2022

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personenberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- (2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	73 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	80 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	88 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	95 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	104 €

- (3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	106 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	117 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	128 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	139 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	152 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten.

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren, wobei die Aufwandsentschädigungspauschale nicht vervielfältigt wird. Gebührenänderungen sind daher immer für alle Kategorien vorzunehmen.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben.

### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Schwenningen oder die Erteilung eines Bankabbuchungsauftrags.

(2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 KAG zu entrichten.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

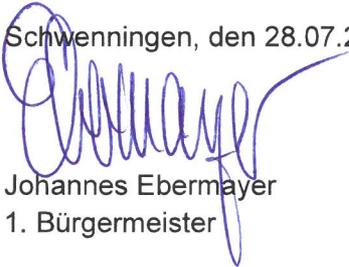
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.2016 in der zuletzt gültigen Änderungsfassung vom 31.07.2019 außer Kraft.

Schwenningen, den 28.07.2022

  
Johannes Ebermayer  
1. Bürgermeister



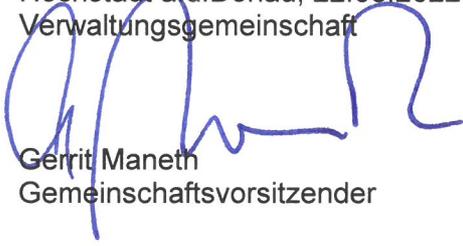
## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) wurde vom 01.08.2022 bis 16.08.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (1. August 2022 bis 16. August 2022) hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 22.08.2022  
Verwaltungsgemeinschaft



  
Gerrit Maneth  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Schweningen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
  - a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiter, Fr. Feistle
  - b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-423/19

**Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schweningen folgende**

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 28.07.2022 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

#### **§ 1**

„§ 4 Gebührenmaßstab“ der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- |                          |       |
|--------------------------|-------|
| a) über 4 bis 5 Stunden: | 97 €  |
| b) über 5 bis 6 Stunden: | 104 € |
| c) über 6 bis 7 Stunden: | 115 € |

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

- |                          |       |
|--------------------------|-------|
| a) über 2 bis 3 Stunden: | 116 € |
| b) über 3 bis 4 Stunden: | 128 € |
| c) über 4 bis 5 Stunden: | 140 € |
| d) über 5 bis 6 Stunden: | 156 € |
| e) über 6 bis 7 Stunden: | 170 € |

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

Für Krippenkinder, die die staatlich geförderte Einrichtung besuchen, ist ab dem ersten Geburtstag bis zur Anrechnung des staatlichen Beitragszuschusses ein Antrag beim „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ auf Gewährung von monatlich bis zu 100 Euro pro Kind möglich, wenn das maßgebliche Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

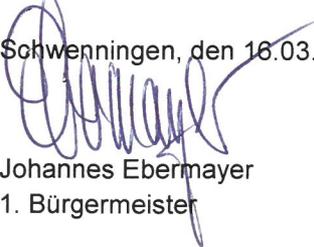
(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Schweningen, den 16.03.2023

  
Johannes Ebermayer  
1. Bürgermeister

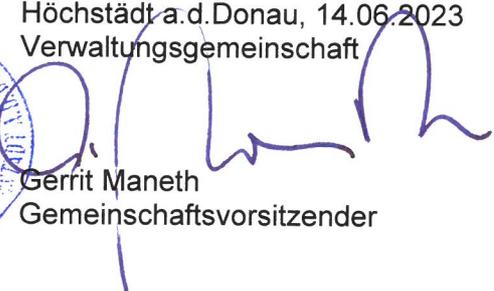


## Bekanntmachungsvermerk

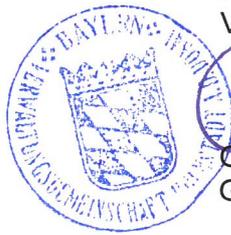
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) wurde vom 08.05.2023 bis 22.05.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (08. Mai 2023 bis 22. Mai 2023) hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 14.06.2023  
Verwaltungsgemeinschaft



Gerrit Maneth  
Gemeinschaftsvorsitzender



### Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Schweningen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
  - a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiterin, Fr. Trollmann
  - b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-423/19

**Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schweningen folgende**

## **2. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des  
gemeindlichen Kindergartens  
vom 28.07.2022**

### **(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

#### **§ 1**

„§ 4 Gebührenmaßstab“ der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 4 bis 5 Stunden:	97 €
b) über 5 bis 6 Stunden:	104 €
c) über 6 bis 7 Stunden:	115 €
d) über 7 bis 8 Stunden:	123 €
e) über 8 bis 9 Stunden:	130 €

(3) Die Gebühren betragen für Kinder unter 3 Jahren für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit von

a) über 2 bis 3 Stunden:	116 €
b) über 3 bis 4 Stunden:	128 €
c) über 4 bis 5 Stunden:	140 €
d) über 5 bis 6 Stunden:	156 €
e) über 6 bis 7 Stunden:	170 €
f) über 7 bis 8 Stunden:	184 €
g) über 8 bis 9 Stunden:	195 €

In den Gebühren sind 3 € Spielgeld als monatliche Aufwandsentschädigungspauschale enthalten:

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt immer das 1 ½ fache der Gebühr für Kinder ab 3 Jahren.

(4) Die Benutzungsgebühr ermäßigt sich für anspruchsberechtigte Kinder monatlich um einen Betrag von bis zu 100,00 €, den die Gemeinde zusätzlich zur kindbezogenen Förderung als Zuschuss zum Elternbeitrag vom Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält. Anspruchsberechtigt sind Kinder jeweils ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt.

Für Krippenkinder, die die staatlich geförderte Einrichtung besuchen, ist ab dem ersten Geburtstag bis zur Anrechnung des staatlichen Beitragszuschusses ein Antrag beim „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ auf Gewährung von monatlich bis zu 100 Euro pro Kind möglich, wenn das maßgebliche Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

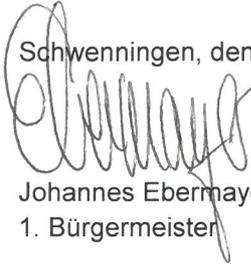
(5) Für die Betreuung von Ferienkindern im Grundschulalter wird pro Betreuungstag 1/20 der Monatsgebühr nach Absatz 2 berechnet.

(6) Für alle Umbuchungen wird eine Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Schwenningen, den 27.07.2023



Johannes Ebermayer  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) wurde vom 31.07.2023 bis 14.08.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln (31. Juli 2023 bis 14. August 2023) hingewiesen.



Höchstädt a.d.Donau, 21.08.2023  
Verwaltungsgemeinschaft

Gerrit Maneth  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Schweningen
3. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
  - a) Fachbereich 1, Geschäftsstellenleiterin, Fr. Trollmann
  - b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4-423/19